

Statuten Snooker Club Basel

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Snooker Club Basel" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

2 Zweck

Der Verein fördert den Billard-Sport in der Region Basel, hauptsächlich die Variante Snooker.

3 Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

3.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.3.1 Arten des Erlöschens

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

3.3.2 Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Ende eines kommenden Kalendermonats möglich. Der Austritt kann schriftlich oder per E-Mail an ein Vorstandsmitglied erklärt werden.

3.3.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit auf das Ende eines kommenden Kalendermonats aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge von Mitgliedern;
- Beiträge von Gönnern;
- Beiträge von Sponsoren;
- andere Mittel.

5 Organe

5.1 Arten der Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

5.2 Mitgliederversammlung

5.2.1 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.2.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstands;
- Abnahme der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung);
- Beschluss über das Jahresbudget;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins;
- alle anderen Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

5.2.3 Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Wunsch von mindestens drei Aktivmitgliedern findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden die Aktiv- und Passivmitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen zum voraus mittels E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

5.2.4 Beschlussfassung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden ohne Berücksichtigung von anwesenden Aktivmitgliedern, die sich der Stimme enthalten. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

5.3 Vorstand

5.3.1 Bestand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Aktivmitgliedern, nämlich dem Präsidenten und dem Kassier.

5.3.2 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

5.3.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder.

5.3.4 Vertretung und Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach aussen. Sie besitzen die Einzelunterschrift.

6 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Liquidation

Ist der Verein aufgelöst, übernimmt der Vorstand die Liquidation. Ein allfälliger Aktivenüberschuss wird zu gleichen Teilen an die Aktivmitglieder verteilt.

Münchenstein, den 23. Januar 2015

Die Gründungsaktivmitglieder:

Stefan Bloch, Präsident



Guido Christoph, Kassier

